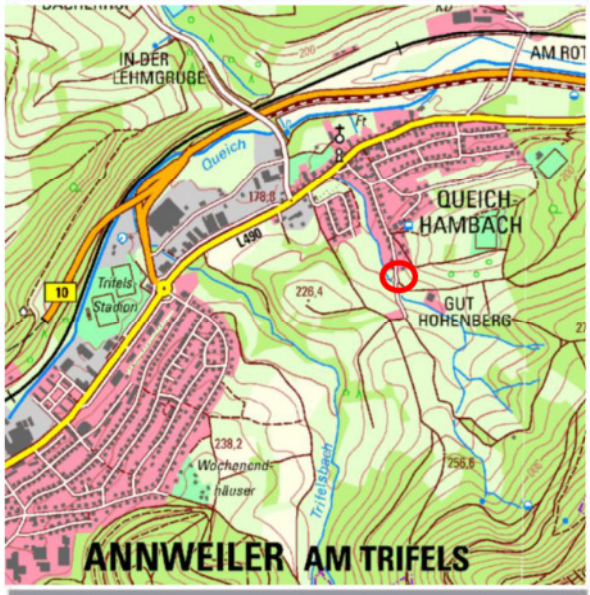


Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Bauvorhaben gemäß Klarstellungssatzung „Krämerstraße“, Stadt Annweiler, Gemarkung Queichhambach

Faunistische Querschnittserfassung mit Potenzialabschätzung

L.A.U.B
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern
fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels

Bauvorhaben gemäß Klarstellungssatzung „Krämerstraße“, Stadt Annweiler, Gemarkung Queichhambach

Faunistische Querschnittserfassung mit Potenzialabschätzung

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. Michael Stoltz
- Diplom-Biologe -
Rauschenweg 38
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 31160574
E-Mail: Michael.Stoltz@kabelmail.de

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 31.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND METHODIK 3
2 ERGEBNISSE 5
2.1 Erfasste Vögel und Potenzialabschätzung weiterer Vogelarten 5
2.2 Erfasste Insektenarten 7
2.3 Baumhöhlen / Strukturen 8
2.3 Potenzialabschätzung weiterer Arten 8
3 ABSCHÄTZUNG DES POTENZIELLEN VORKOMMENS GEMELDETER ARTEN 9
3.1 Artmeldungen in LANIS 9
3.2 Artmeldungen im ArtenFinder Serviceportal RLP und Artdatenportal RLP 11
4 EINSCHÄTZUNG DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN KONFLIKTPOTENZIALS 11
4.1 Rechtliche Grundlagen 11
4.2 Konfliktpotenziale und Vermeidung von Verbotstatbeständen 12
QUELLENVERZEICHNIS 14
Aufstellungsvermerk 16

Anlage 1: Karte faunistische Querschnittskartierung und Potenzialabschätzung
Anlage 2: Fotos vom 26.09.2023

1 Anlass und Methodik

Die Stadt Annweiler am Trifels plant auf der Gemarkung Queichhambach eine Wohnbebauung im Bereich der Flurstücke mit den Plan-Nr. 544/13, 425/5, 425/6, 425/7, 467/4 und 467 (Abb. 1).



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rot) gemäß Ergänzungssatzung des Rates der Stadt Annweiler vom 14.07.2021.

Die beanspruchten Flächen zeichnen sich durch unterschiedliche Nutzung und Vegetationstyp aus (Abb. 2, Details bei der Beschreibung von Biotoptypen).

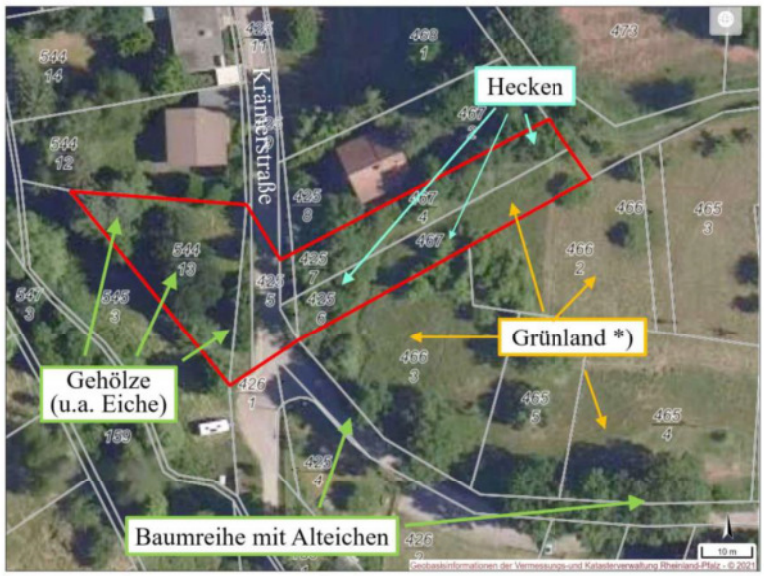


Abb. 2: Räumliche Lage der geplanten BP-Flächen. Luftbildquelle (LANIS 2021).

Das Grünland der an den BP-Bereich angrenzenden Flurstücke Nr. 465/5, 466/3, 466/2-Westteil sowie die Flächen innerhalb des BP-Bereichs FlSt 467 und 467/4 war am 26.09.2023 mit Weidezäunen umgeben, ungemäht und nicht beweidet.

Bezüglich des Planvorhabens ist im Hinblick auf den gesetzlichen Artenschutz zu beurteilen, ob und in welchem Umfang artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG auftreten könnten.

Da die Nistperiode im Jahr 2023 zum beauftragten Zeitpunkt bereits abgeklungen war, wurde eine faunistische Querschnittsbegehung mit Potentialabschätzung angesetzt. Diese erfolgte am 26.09.2023 (sonnig, 14 – 22°C) im nachfolgend abgegrenzten Untersuchungsgebiet (UG; Abb. 3).

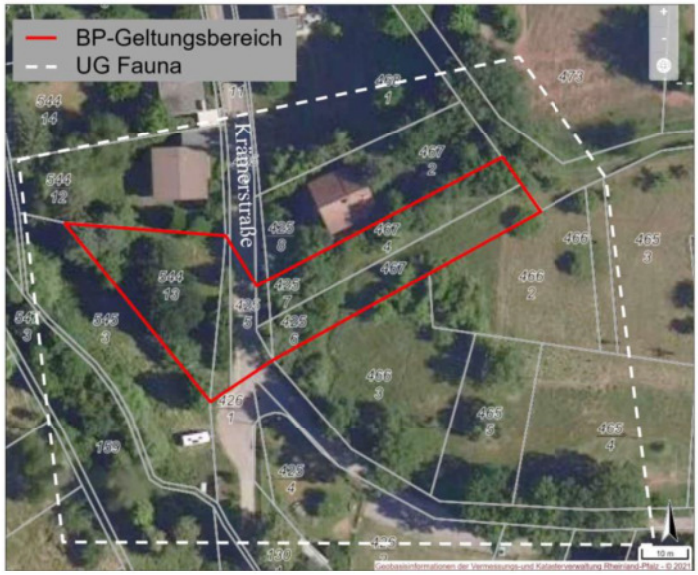


Abb. 3: Abgrenzung Untersuchungsgebiet Fauna. Luftbildquelle (LANIS 2021).

Faunistische Erfassungen erfolgten gemäß einer Linientaxierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005). Registrierte **Vögel**, die an einem Nisthabitat noch revieranzeigend festgestellt wurden, sind als „Brutvögel im UG“ eingestuft, ansonsten als „potenzielle Brutvögel im UG“ bzw. als „Nahrungssucher im UG“ oder es wurde die registrierte Sitz-/Ruhewarte kartiert. Optisches Hilfsmittel war ein Fernglas.

Bezüglich **Reptilien** wurden besonnte Böschungen und Heckenränder abgesucht (Methodik in Anlehnung an LAUFER 2009).

Bäume wurden mit einem Fernglas auf **Baumhöhlen** und weitere Strukturen wie Stammrisse kontrolliert. Höhlungen in erreichbarer Höhe und Nistkästen wurden beklopft, um evtl. Besatz durch z.B. Kleinsäuger wie Bilche oder Hymenopteren zu überprüfen.

Die Potenzialabschätzung beruht auf den vorhandenen Habitaten unter Berücksichtigung ökologischer Ansprüche der in Frage kommenden Arten, insbesondere hinsichtlich Vorkommen von in Anhängen der FFH-RL[1] geführten **Insektenarten**.

Vorgefundene andere **Insektenarten** wurden miterfasst.

[1] Das Plangebiet befindet sich ca. 100m vom Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Nr. 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ entfernt, zu dessen Zielarten Dunkler- und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter sowie Hirschkäfer zählen.

Ergänzend wurden Artmeldungen im 2x2 km-Raster von LANIS, im ARTENFINDER SERVICEPORTAL RLP und im ARTDATENPORTAL RLP recherchiert und überprüft, ob die dort angegebenen Arten planungsrelevant sein könnten.

Sofern das Vorkommen einer nach § 44 BNatSchG planungsrelevanten Art im UG nicht auszuschließen ist, wird sie im Sinne eines „worst-case-scenarios“ als potenziell vorkommend eingestuft und ist somit Gegenstand ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

2 Ergebnisse

2.1 Erfasste Vögel und Potenzialabschätzung weiterer Vogelarten

In Tabelle 1 sind die am 26.09.2023 registrierten **15 Vogelarten** und nach der Potenzialabschätzung zu erwartenden weiteren **11 Brutvogelarten** aufgeführt.

Tabelle 1: Im UG und Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) festgestellte Vogelarten.
Abkürzungen: BV = Brutvogel im UG, **-R** = Im Randbereich festgestellt, **BV-pot** = Potenzieller Brutvogel im UG, **BV-U** = Brutvogel in der Umgebung des UG, **UG-L** = Im Luftraum über UG, **Ns** = Nahrungssucher im UG, **SW** = Auf Sitz-/Ruhewarte registriert.
VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie, **I** = Art des Anhangs I.
Gesetzlicher Schutz: Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt (mit „**§§**“ gekennzeichnet) sowie nach EG-ArtSchVO Nr.338/97 streng geschützt (mit „**§§§**“ gekennzeichnet).
Gefährdungsstufen nach den Roten Listen:
Rote Liste Deutschland (**D**) (RYSLAVY et al. 2021). Rote Liste Rheinland-Pfalz (**RP**) (SIMON et al. 2014): **0** = Ausgestorben **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **4** = Potenziell gefährdet, **R** = selten, geographische Restriktion, **V** = Vorwarnliste.

Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange, Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert		**Status auf Flächen**		**VS-RL**	**Schutz**	**Rote Liste**	
		UG	**BP**			**D**	**RP**
1.	Amsel (*Turdus merula*)	BV	BV				
2.	Buntspecht (*Dendrocopos major*)	Ns / BV-pot	Ns / BV-pot				
3.	Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)	Ns / BV-pot					
4.	Elster (*Pica pica*)	Ns / BV-pot	Ns / BV-pot				
5.	Grünspecht (*Picus viridis*)	Ns-R / BV-U					
6.	Haussperling (*Passer domesticus*)	Ns / BV-pot					3
7.	Kleiber (*Sitta europaea*)	Ns / BV-pot	Ns / BV-pot				
8.	Kohlmeise (*Parus major*)	Ns / BV-pot	Ns / BV-pot				
9.	Mäusebussard (*Buteo buteo*)	Ns					
10.	Rabenkrähe (*Corvus corone*)	SW-R					
11.	Ringeltaube (*Columba palumbus*)	BV-R	BV-pot				
12.	Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)	BV					
13.	Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	Ns UG-L			§§§		
14.	Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	BV-R					
15.	Zilpzalp (*Phylloscopus collybyta*)	BV-R	BV-pot				

Vogelart (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten sind orange, Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert		**Status auf Flächen**		**VS-RL**	**Schutz**	**Rote Liste**	
		UG	**BP**			**D**	**RP**
Potenzialabschätzung weiterer zu erwartender Brutvogelarten							
1.	Blaumeise (*Parus caeruleus*)	BV	BV-R				
2.	Buchfink (*Fringilla coelebs*)	BV	BV-R				
3.	Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)	BV	BV-R				
4.	Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)	BV					V
5.	Goldammer (*Emberiza citrinella*)	BV					
6.	Grünfink (*Chloris chloris*)	BV	BV-R				
7.	Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)	BV	BV-R				
8.	Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	BV	BV				
9.	Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)	BV	BV				
10.	Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	BV	BV				
11.	Star (*Sturnus vulagaris*)	BV-R					V

Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten zählen nach SPORBECK & FRÖHLICH (2020) mit Ausnahme von **Gartenrotschwanz**, **Haussperling** und **Star** als ungefährdete ubiquitäre Arten.

Der **Gartenrotschwanz** ist im Bereich von Baumbeständen mit geeigneten Höhlungen oder Nistkästen zu erwarten (vgl. Karte Anlage 1).

Bruthabitate zeichnen sich durch locker bestandene Laubholzbestände mit geeigneten Höhlungen aus. Er besiedelt daher neben entsprechenden Waldrändern strukturreiche Streuobstflächen, Feldgehölze, Garten- und Parkanlagen in Dörfern und „Garten“städten. Hauptbrutzeit ist von Mitte April bis Ende Juni. Der Bestand in Deutschland umfasst 67 – 115 Tausend Reviere (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz ist er mit 1.000 – 1.500 Brutpaaren vertreten (SIMON et al. 2014). Er ist Langstreckenzieher mit Überwinterung in West- und Zentralafrika (BAUER & BERTHOLD 1997).

Der **Haussperling** wurde als Nahrungssucher auf einem Walnussbaum auf der Weide südöstlich vom BP-Gebiet registriert. Dort befindet sich auch ein Nistkasten als potenzielle Fortpflanzungsstätte (vgl. Karte Anlage 1 und Foto Nr. 4 Anlage 2).

Er besiedelt bevorzugt Siedlungsräume mit umliegenden Grünflächen, wo er ausreichend Nahrung und Nischen bzw. Hohlräume an Gebäuden zum Nisten findet. Hauptbrutzeit von Ende März bis Anfang August. In Deutschland kommen 3,5 – 5,1 Mio. Brutpaare/Reviere mit abnehmendem Bestandstrend vor (GEDEON et al. 2014). In Rheinland-Pfalz umfasst der Bestand 150 – 215 Tausend Brutpaare/Reviere und ist als „stark abnehmend“ eingestuft (SIMON et al. 2014). Er ist Jahresvogel.

Der **Star** ist potenziell als Brutvogel am Südostrand des UG zu erwarten, wo sich ein geeigneter Nistkasten an einer Eiche befindet (vgl. Karte Anlage 1 und Foto Nr. 7 Anlage 2).

Er besiedelt Randbereiche lichter Laub- und Mischwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände, Parks und Gartenanlagen sowie Siedlungen, wo es Nisthöhlen oder Hohlräume an Gebäuden

und technischen Anlagen gibt sowie umliegend Grünlandflächen zur Nahrungssuche vorhanden sind. Die Hauptbrutzeit von Ende April bis Mitte Juli. Der Bestand in Deutschland umfasst 2,95 – 4,05 Mio. Reviere (GEDEON et al. 2014), in Rheinland-Pfalz 210 – 290 Tausend Reviere (SIMON et al. 2014). Er ist Teil- und Kurzstreckenzieher, zunehmend auch Jahresvogel.

2.2 Erfasste Insektenarten

Im UG wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Insektenarten erfasst.

Tabelle 2: Im UG und Geltungsbereich des Bebauungsplans (BP) festgestellten Insektenarten.
Abkürzungen:
R = Im Randbereich registriert.
FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Arten gemäß Anhang IV = Streng geschützte Art)**.**
Gesetzlicher Schutz: Nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG sind bestimmte Arten **besonders geschützt** (= **§**). Darüber hinaus sind bestimmte Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG **streng geschützt** (= **§§**).
Gefährdungsstufen nach den Roten Listen (RL):
Rote Liste **Bienen** Deutschlands (**D**): WESTRICH et al. (2008), Rheinland-Pfalz (**RP**): (LUWG 2007); Rote Liste **Schmetterlinge** Deutschland (**D**): REINHARDT & Bolz (2012); Rheinland-Pfalz (**RP**): SCHMIDT & MITARBEITER (2014); Rote Liste **Heuschrecken / Geradflügler** Deutschland (**D**): MAAS et al. (2002), (**RP**): PFEIFFER et al. (2019): **1** = Vom Aussterben bedroht, **2** = Stark gefährdet, **3** = Gefährdet, **4** = Potenziell gefährdet, **R** = selten, geographische Restriktion, **V** = Vorwarnliste.

Art (deutscher und wissenschaftlicher Name) – Streng geschützte Arten und Arten des Anhangs I der FFH-RL sind orange, Arten mit Rote Liste-Gefährdungsstufe ≤ 3 sind gelb markiert.		**Fund im**		**FFH-RL**	**Schutz**	**Rote Liste**	
		UG	**BP**			**D**	**RP**
Hautflügler							
1.	Dunkle Erdhummel (*Bombus terrestris*)	x			§		
2.	Hornisse (*Vespa crabro*)	x			§		
Schmetterlinge / Tagfalter							
1.	Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)	x	x-R				
2.	Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*)	x-R			§		
3.	Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)	x	x-R				
4.	Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)	x-R			§		
5.	Schachbrett (*Melanargia pararge*)	x					
6.	Tagpfauenauge (*Inachis io*)	x					
Geradflügler / Heuschrecken							
1.	Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*)	x	x-R				
2.	Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)	x					
3.	Roesels Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*)	x					

Bei den erfassten Insektenarten handelt es sich um weit verbreitete, ungefährdete Arten, auch bei den 4 besonders geschützten Arten.

2.3 Baumhöhlen / Strukturen

Auf Flurstück Nr. 466/3 befindet sich ein niedriger, absterbender Obstbaum mit Höhlungen und Stammrissen (Foto Nr. 5 Anlage 2). Die Inspektion ergab keinen Besatz. Potenziell ist er als Niststandort für Nischen-/Höhlenbrüter wie **Gartenrotschwanz** und **Hausrotschwanz** geeignet, jedoch nicht für Fledermäuse.

An einem Walnussbaum auf Flurstück Nr. 465/5 und an einer Eiche auf Flurstück 465/4 befindet sich Nistkästen. Aktuell wurde kein Besatz festgestellt. Aufgrund der Kastengrößen und Einfluglöcher sind potenziell am Walnussbaum **Haussperling** und **Kohlmeise**, bei der Eiche **Hausrotschwanz**, **Haussperling** und **Star** als Brutvögel zu erwarten.

Aufgrund der noch guten Belaubung waren Kronenbereiche höherer Bäume sowie Bäume auf Privatgrundstücken teils nicht ausreichend einsehbar. Potenziell sind daher dort Höhlungen für kleine Höhlenbrüter wie **Meisen** und **Gartenbaumläufer** nicht auszuschließen.

2.3 Potenzialabschätzung weiterer Arten

Amphibien sind im Planbereich aufgrund fehlender Laichgewässer nicht zu erwarten.

Am süd-/südöstlichen Randbereich des UG erstreckt sich unterhalb der Eichen-Baumreihe eine Böschung, die auf einem Abschnitt von ca. 60 m stellenweise Habitatpotenzial für **Reptilien** wie **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*) und **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) aufweist.

Beide Arten sind streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Durch den Böschungsbewuchs (vgl. Fotos Nr. 6 und 7 Anlage 2) sind allerdings nur sehr kleinflächig vegetationsarme Bereiche vorhanden. Da Reptilien ausreichend Sonnenplätze benötigen, wäre die Anzahl potenziell vorkommender Eidechsen wahrscheinlich auf wenige Exemplare begrenzt.

Mauereidechsen sind bei günstigen Erfassungsbedingungen mit Temperaturen von 16 – 22°C und Sonnenschein oft schon bei einer Begehung nachweisbar. Trotz solch günstigen Nachweisbedingungen zum Begehungszeitpunkt wurden **keine Mauereidechsen** gesichtet. Ein Vorkommen dieser Art ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die **Zauneidechse** kann auch bei guten Wetterbedingungen manchmal erst nach mehreren Begehungen bzw. zu verschiedenen Jahreszeiten nachweisbar sein. Daher ist ein potenzielles Vorkommen dieser Reptilienart vorläufig **nicht auszuschließen**.

Bezüglich des potenziellen Vorkommens der streng geschützten und in den Anhängen II und IV der FFH-RL geführten Tagfalterarten **Dunkler Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*) und **Heller Ameisenbläuling** (*Phengaris teleius*) wurde nach Vorhandensein der obligatorisch erforderlichen und von Juni bis September blühenden Wirtspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) gesucht.

Auf den zum Begehungszeitpunkt noch nicht gemähten und beweideten Grünlandflächen im relevanten UG-Bereich wurde **kein** Großer Wiesenknopf festgestellt.

Ein Vorkommen von Ameisenbläulingen ist daher im UG **auszuschließen**.

Der **Große Feuerfalter** (*Lycaena dispar*) besiedelt Feucht- und Nasswiesen wärmebegünstigter Niederungen, wobei ausdauernde Bestände immer an Feuchtgrünland-Komplexe gebunden sind (SCHULTE et al. 2007).

Geeignete Habitate fehlen im UG, sodass ein Vorkommen **nicht** zu erwarten ist.

Bezüglich Vorkommen des **Hirschkäfers** (*Lucanus cervus* – besonders geschützt, Anhang II FFH-RL) wurden ältere Baumbestände im UG auf Eignung als Fortpflanzungsstätte bzw. als „Brutbaum“ bzw. Lebensraum für Käferlarven untersucht.

Hirschkäfer besiedeln überwiegend ältere Baumbestände wie Eichen, Birken, Obstbäume und Weiden. Paarungsplätze sind meist Eichen oder Buchen, wo Weibchen Stellen mit Saftfluss (Nahrungsquelle) aufsuchen, zu denen dann Männchen fliegen. Als Eiablageplätze präferieren die Käferweibchen vermodernde Stämme, vor allem an Standorten mit tiefgründigen Böden in wärmeexponierten Offenlandschaften. Nach RINK & SINSCH (2006) ist dabei der Zersetzungsgrad von Totholz entscheidend für die Nutzung als „Brutbaum“, nicht die Baumart.

Die im BP-Planbereich auf Fläche 544/13 stehende Eiche ist im Stammbereich stark beschattet und daher als Paarungshabitat für Hirschkäfer wahrscheinlich weniger geeignet als die wärmebegünstigten Eichenstandorte am Süd-/Südostrand des UG.

Vermodernde Baumstämme wurden im UG nicht festgestellt, so dass „Brutbäume“ im UG **nicht** zu erwarten sind.

An den kontrollierten Bäumen im UG wurden keine Baumhöhlen festgestellt, die für **Fledermäuse** als Quartiere geeignet wären. Nistkästen waren zum Begehungszeitpunkt ohne Besatz.

Das Areal wird von Fledermäusen sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Zu erwarten ist insbesondere die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), eine Charakterart des Siedlungsraums. Diese Art nutzt überwiegend Gebäudequartiere.

3 Abschätzung des potenziellen Vorkommens gemeldeter Arten

3.1 Artmeldungen in LANIS

In LANIS (2021) sind in der für das Projekt relevanten 2x2 km-Rasterzelle Nr. 4265450 (Abb. 4) **94 Arten** gemeldet (20 Vogelarten, 2 Reptilienarten, 11 Tagfalterarten, 5 Nachtfalterarten, 4 weitere Insektenarten und 52 Pflanzenarten).



Abb. 4: 2x2 km-Rasterzelle und Lage des Planvorhabens (im roten Kreis).
Luftbildquelle: LANIS (2021).

Bei den gemeldeten **20 Vogelarten** sind gegenüber den in Tabelle 1 gelisteten noch folgende Arten in der 2x2 km Rasterzelle gemeldet:

> Haubenmeise, Misteldrossel, Schwarzspecht, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Tannenmeise und Wintergoldhähnchen.

Von diesen Arten könnte potenziell die weit verbreitete, ungefährdete **Singdrossel** (*Turdus philomelos*) in randständigen Gehölzen im UG vorkommen.

Bei den gemeldeten **2 Reptilienarten** handelt es sich um **Schlingnatter** und **Zauneidechse**.

Während die **Zauneidechse** nach der Begehung und Potenzialabschätzung im Bereich der Böschung am süd-/südöstlichen UG-Rand vorläufig nicht auszuschließen ist, wird die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der Schlingnatter wie folgt eingeschätzt.

Die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca* – streng geschützt, Anhang IV FFH-RL) besiedelt trockenwarme sonnenexponierte Lebensräume mit niedriger Vegetation wie mit Büschen oder Zwergsträuchern bestandene Wiesen, Waldränder, Felshänge und gesteinsgeprägte Weinberge, wo viele Versteckmöglichkeiten vorhanden sind (GLANDT 2010, GRUBER 2009). Hauptnahrung sind kleinere Reptilien, insbesondere Eidechsen, daneben auch (nestjunge) Kleinsäuger und junge Vögel.

Auf den sonnenexponierten Grünlandflächen im UG ist die Wiesen-/Weidenvegetation entweder zu hoch und dicht oder es fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten. Außerdem fehlt ausreichend Nahrung, insbesondere eine Eidechsenpopulation.

Daher ist ein Vorkommen der Schlingnatter im UG **unwahrscheinlich**.

Bei den gemeldeten **11 Tagfalterarten** handelt sich überwiegend um weit verbreitete, ungefährdete Arten (Aurorafalter, Distelfalter, Großer Kohl-Weißling, Kleiner Fuchs, Kleiner Kohl-Weißling, Kleiner Perlmutterfalter, Ochsenauge, Schachbrett, Tagpfauenauge, Zitronenfalter). Lediglich der gemeldete **Kleine Malvendickkopffalter** (*Carcharodus alceae* – besonders geschützt) ist nicht ubiquitär und wird in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ geführt.

Der **Kleine Malvendickkopffalter** ist im Planbereich des BP aufgrund des Fehlens von Raupenfutterpflanzen (*Malva spec.*) nicht zu erwarten.

Von den weiteren gemeldeten Insektenarten ist nur der **Violette Ölkäfer** (*Meloe violaceus* – besonders geschützt) nicht ubiquitär und wird in den Roten Listen von Deutschland (RL: 3) und Rheinland-Pfalz (RL: V) geführt.

Eine Meldung im ArtenFinderportal RLP liegt ca. 300 m westlich des Planbereichs an einem Waldrand vor (Funddatum 09.04.2020).

Die Larven des Violetten Ölkäfers sitzen vor allem in Blüten von Scharbockskraut und Buschwindröschen, wo sie sich an Solitärbienen heften, um sich in deren Nestbauten zur Imago zu entwickeln.

Beide Pflanzenarten sind im Planbereich nicht vertreten, so dass ein Vorkommen des Violetten Ölkäfers **unwahrscheinlich** ist.

Von gemeldeten **Pflanzenarten** ist keine Art für das Planvorhaben relevant.

3.2 Artmeldungen im ArtenFinder Serviceportal RLP und Artdatenportal RLP

Im ARTENFINDER SERVICEPORTAL RLP sind in der Anwendung „Artenanalyse“ für den relevanten UG-Bereich **keine** weiteren planungsrelevante Arten gemeldet, als in Abschnitt 2 aufgeführt sind (Abfragedatum 02.10.2023).

Auch die Recherche im Artdatenportal RLP ergab im Planungsgebiet keine weitere Artmeldungen (Abfragedatum 02.10.2023).

4 Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

4.1 Rechtliche Grundlagen

Das BNatSchG führt in Abschnitt 3 (Besonderer Artenschutz) folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten auf:

„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(2) Es ist ferner verboten,

1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

2. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bleibt unberührt.

(3) Die Besitz- und Vermarktungsverbote gelten auch für Waren im Sinne des Anhangs der Richtlinie 83/129/EWG, die entgegen den Artikeln 1 und 3 dieser Richtlinie nach dem 30. September 1983 in die Gemeinschaft gelangt sind.

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in

einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimischen europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für Tierarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

4.2 Konfliktpotenziale und Vermeidung von Verbotstatbeständen

Die Umsetzung des geplanten Bauvorhabens stellt einen Eingriff in bislang unbebaute Flächen dar, auf denen sich Gebüsch, Hecken, Gehölze sowie teils daran angrenzendes Grünland befindet (vgl. Abb. 2).

Nach der faunistischen Querschnittsbegehung am 26.09.2023 und der Potenzialabschätzung könnten durch das Planvorhaben folgende artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale auftreten:

- Schädigung-/Tötung von Brutvögeln (Gelege, Nestlinge) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Falle von Rodungsmaßnahmen während der Nistzeit

- Störung von Brutvögeln auf angrenzenden Flächen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Falle von Baumaßnahmen während der Nistzeit

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Potenziell betroffen wären folgende Brutvogelarten

bezüglich Schädigungs-/Tötungsverbot und Verlust von Nistplätzen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG:

- Amsel, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

bezüglich Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

- Amsel, Buchfink, Buntspecht, Goldammer, Hausrotschwanz, Haussperling, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Zaunkönig, Zilpzalp

Zur **Vermeidung** eines Verbotstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 1 BNat6SchG sind Rodungsmaßnahmen außerhalb der Nistzeit gem. § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Das Eintreten eines Störungs-Verbotstatbestandes nach 44 Abs. 1 Nr. 2 BNat6SchG könnte generell durch eine **Bauzeitenregelung**, d.h. Baumaßnahmen außerhalb der Nistzeit, vermieden werden.

Artenschutzrechtlich ist eine Störung planungsrelevanter Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann als erheblich einzustufen, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Nach Tabelle 1 handelt es sich bei den potenziell planungsrelevanten Arten mit Ausnahme von **Gartenrotschwanz**, **Haussperling** und **Star** um **ungefährdete ubiquitäre Arten**.

Falls **Gartenrotschwanz** und **Haussperling** am angegebenen Standort (vgl. Karte Anlage) nisten sollten, beträgt der Abstand zur BP-Fläche Nr. 467 jeweils ca. 28 m. Bezüglich **Star** wären es ca. 73 m.

Die 3 Arten sind Charakterarten des Kulturlandes und nisten häufig im Siedlungsraum. Nach BERNOTAT et al. (2018) betragen die Fluchtdistanzen beim **Gartenrotschwanz** ca. 20 m, beim **Star** 15 m und beim **Haussperling** 5 m. Diese Werte liegen unter den Distanzen zwischen BP-Flächen und potenziellen Niststandorten.

Daher wären im Falle eines Vorkommens dieser drei Arten selbst bei Baumaßnahmen während der Nistzeit relativ geringe Störempfindlichkeiten und somit **keine** erheblich negativen Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen anzunehmen.

Durch die Lage der BP-Flurstücke am Siedlungsrand von Queichhambach, die Frequentierung der Zuwegung zum Hofgut Hohenberg und Versorgung von Weidetieren auf den Weiden durch Mitarbeiter und Kinder des „Schulbauernhofs“ kann eine gewisse Habituation von Brutvögeln an die Anwesenheit von Menschen im Nistplatzumfeld angenommen werden.

Da jedoch keine Daten zu den lokalen Populationen dieser 3 Arten sowie zu den anderen potenziellen Brutvögeln im UG vorliegen, sind vorsichtshalber Minimierungsmaßnahmen zur Reduzierung des Störungspotenzials zu empfehlen:

> Baumaßnahmen sind zeitlich **nicht während** der laufenden Nistzeit (hier: April bis Ende August) zu beginnen und angrenzende Nisthabitate nicht zu beeinträchtigen bzw. zu betreten.

Durch Beginn der Arbeiten vor der Nistzeit haben Brutvögel auf angrenzenden Habitaten die Möglichkeit zur Habituation oder Wahl einer anderen Niststätte in Bereichen mit geringerem Störpotenzial.

Hecken- und Gehölzhabitate entlang von Bauflächen könnten zudem durch einen Sichtschutzzaun gegen den Baubetrieb abgeschirmt werden. Diese Maßnahme würde außerdem den Eintrag von Fremdstoffen wie Stäuben in angrenzende Habitate reduzieren.

Für die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist eine **Kompensation** erforderlich.

Der Umfang von Ausgleichsmaßnahmen richtet sich nach der beanspruchten Rodungsfläche.

Gegenüber der nicht auszuschließenden **Zauneidechse** sind aufgrund der vom Planvorhaben nicht tangierten Böschung **keine** artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale zu erwarten.

Quellenverzeichnis

ARTDATENPORTAL RLP (O. D.): Fachinformationsdienst Natur und Landschaft. Internet-Plattform, Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz -LfU-, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz.

ARTENFINDER Service-Portal (o. D.): Internet-Plattform für Artenmeldungen in Rheinland-Pfalz. Betreiber: KoNat UG (Koordinierungsstelle für Ehrenamtsdaten der kooperierenden Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA in Rheinland-Pfalz), Haus der Artenvielfalt, Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. 2. Aufl. – Wiesbaden: Aula.

BERNOTAT, D., S. ROGAHN, C. RICKERT, K. FOLLNER & C. SCHÖNHOFER (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022.

DIETZEN, C, H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Insgesamt 4 Bände. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Landau.

FROELICH & SPORBECK Gmbh & Co. KG (2020): Fachbeitrag Artenschutz (Mustertexte) bei Straßenbauvorhaben in Rheinland-Pfalz. Mit Anhang Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten. – Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung, Niederlassung Bochum.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GLANDT, D. (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. Wiebelsheim: Quelle und Meyer Verlag GmbH& Co.

GRUBER, U. (2009): Die Schlangen Europas. Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG.

LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ) (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Internet-Daten Dienst unter „http://map1.naturschutz.rlp.de“.

LAUFER, H. (2009): Vorgehensweise bei artenschutzrechtlichen Beurteilungen am Beispiel der Mauereidechse. – Vortrag BVDL (Berufsverband Landschaftsökologie Baden- Württemberg e. V.) Mitgliederversammlung 20.02.2009.

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg. 2007): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Erweiterte Auflage 2007. Mainz.

PFEIFER, M. A., C. RENKER, A. HOCHKIRCH, M. BRAUN, U. BRAUN, F. SCHLOTMANN, M. WEITZEL & L. SIMON (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz.

REINHARDT, R. & R. BOLZ (2012): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

RINK, M. & U. SINSCH (2006): Habitatpräferenzen des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnaeus, 1758) in der Kulturlandschaft – eine methodenkritische Analyse (Coleoptera: Lucanidae). – Entomologische Zeitschrift · Stuttgart · 116 (5): 228 – 234.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): *Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6 Fassung.* In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): *Berichte zum Vogelschutz*. Band 57, 30. September 2020, veröff. am 23.06.2021.

SCHMIDT, A (2013): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera s. l.) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ. Mainz.

SCHULTE, T., ELLER, O. NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz, 2 Bände. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36 und 37, 592 bzw. 340 S. Landau.

SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz: Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell.

WESTRICH, P., U. FROMMER, K. MANDERY, H. RIEMANN, H. RUHNKE, C. SAURE & J. VOITH (2008): Rote Liste der Bienen Deutschlands (Hymenoptera, Apidae) (4. Fassung, Dezember 2007). – Eucera 1. 2008: 33 – 87.

Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels

Bauvorhaben gemäß Klarstellungssatzung „Krämerstraße“, Stadt Annweiler, Gemarkung Queichhambach

Faunistische Querschnittserfassung mit Potenzialabschätzung

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels
Meßplatz 1
76855 Annweiler am Trifels

.....

(Ort / Datum)

.....

(Unterschrift)

Bearbeitung:

Dr. rer. nat. Michael Stoltz
Dipl.-Biologe

L.A.U.B. GmbH:

Cathrin Schulte
Landschaftsarchitektin AK RP

Kaiserslautern, den 31.10.2023

C. Schulte

.....

i.A. C. Schulte

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Vertrag zur Übernahme von Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) (Stand: 13.03.2024)

zwischen der **Trifels Natur GmbH**, Hauptstr. 20, 76855 Annweiler

am Trifels vertreten durch Geschäftsführer Harald Düx

- im Folgenden „**TN**“ genannt –

und der

der **Stadt Annweiler am Trifels**, Hauptstr. 20, 76855 Annweiler am Trifels vertreten

durch ihren Bürgermeister Benjamin Seyfried

- im Folgenden „**Vorhabenträgerin**“ genannt –

- im Folgenden gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

Präambel

Die Vorhabenträgerin benötigt aufgrund der Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Kompensationsflächen von ca. 1.375,60 qm.

Dieser Vertrag dient dazu, die Übernahme der Kompensationsverpflichtung und Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen durch die TN sicherzustellen.

§1

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Bereitstellen, die Planung und das Monitoring von Kompensationsflächen durch die TN sowie die laufende Pflege und Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Größenordnung von 1,375,60 qm durch die TN.

(2) Die Kompensationsflächen werden auf den nachfolgenden Grundstücken bereitgestellt:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**	**Anrechenbare Gesamtgröße in qm**
Annweiler	3	4946	1.375,60 qm
Gesamt:			**1.375,60 qm**

(3) Grundlage dieses Vertrages sind die Ziel- und Maßnahmenkonzeption des Büros Modus Consult sowie die ausgewiesenen und von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Südliche Weinstraße anerkannten Flächen aus dem Flächenpool Bürgerwald (Anlage 1.1 bis 1.4).

(4) Der TN verpflichtet sich,

a. zur Sicherung der Kompensationsflächen für einen Zeitraum von 30 Jahren;
b. zur fachgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen;
c. zur Durchführung einer fachgerechten Pflege der Kompensationsmaßnahmen für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Der TN ist berechtigt, sich der Unterstützung Dritter zu bedienen, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

§2

Pflichten der Vorhabenträgerin

(1) Für die Übernahme der in § 1 genannten Leistungen der TN zahlt die Vorhabenträgerin einmalig den Gesamtbetrag in H he von 12.277,23 € (Berechnung: 1.375,60 m² x 7,50 €/m² = 10.317 € + 1.960,23 € Umsatzsteuer (19%) = 12.277,23 €). Der Betrag ist fällig mit Erteilung der Plangenehmigung, spätestens jedoch zum Beginn der Maßnahme, auf folgendes Konto der TN:

Kontoinhaber:	Trifels Natur GmbH
Bank:	VR Bank S W
BIC:	GENODE61BZA
IBAN:	DE96 5489 1300 0005 6002 00
Verwendungszweck:	Ökokonto Klarstellungssatzung "Krämerstraße"

(2) Die Kosten dieses Vertrages sowie eine gegebenenfalls gewünschte notarielle Beurkundung bzw. die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

(3) Eine verspätete Zahlung nach dem Fälligkeitszeitpunkt gem. Abs. 1 ist für die Dauer des Verzugs mit einem Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§3

Pflichten der TN

(1) Die TN übernimmt in vollem Umfang die Kompensationsverpflichtung für den Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts durch die Klarstellungssatzung "Krämerstraße" Erweiterung- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Dies umfasst – soweit noch nicht erfolgt und anerkannt – die

 a. fachgerechte Herstellung der Kompensationsmaßnahmen gem. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept (Anlage1.2) sowie den Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie die

 b. Sicherung und Durchführung einer fachgerechten Pflege gem. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept (Anlage1.2) sowie den Auflagen der UNB einschließlich einer ausreichenden und bedarfsgerechten Erfolgskontrolle bzw. eines Erfolgsmonitorings über die gesamte Vertragsdauer.

(2) Die TN ist berechtigt, sich der Unterstützung Dritter zu bedienen, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

§4 Vertragsbeginn / Nutzungsdauer

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung (2. Unterschrift) f r die Zeit von 30 Jahren in Kraft.

§5 Nutzungsänderung der Flächen

Die nach § 1 mit Ausgleich- und Pflegemaßnahmen belegten Grundstücke dieses Vertrags dürfen auch langfristig, mindestens jedoch während der Vertragsdauer, keine anderen Nutzungen erhalten. Für andere Nutzungen dürfen diese nur herangezogen werden, wenn

a. die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Naturschutzbehörde bzw. die zum Zeitpunkt der Entscheidung zuständigen Behörde erklären, dass die Ausgleichsverpflichtung entfällt bzw. nicht mehr erforderlich ist, oder
b. von der TN, in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Untere Naturschutzbehörde bzw. der zum Zeitpunkt der Entscheidung zuständigen Behörde, gleichwertige und von der Behörde genehmigte Ausgleichsflächen auf anderen Grundstücken durchgeführt werden.

Die TN stellt die Vorhabenträgerin insoweit von allen Ansprüchen frei und haftet für etwaige Ersatzmaßnahmen und Forderungen Dritter.

§6

Rücktrittsrecht

(1) Die Vorhabenträgerin hat das Recht zum Rücktritt, wenn die Finanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist.
(2) Die TN hat das Recht zum Rücktritt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31.12.2024 begonnen wird.

§7

Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Vertragspartner haben das Recht, diesen Vertrag mit all den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung bzw. Abtretung ist dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie sich frühzeitig über alle die Durchführung dieses Vertrages betreffenden Fragen informieren und bei ggf. auftretenden Differenzen bestrebt sind, einvernehmliche Lösungen zu finden.

(3) Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. ˜Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar. Dies gilt auch für die ˜Änderung des Schriftformerfordernisses.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die unter Vermeidung des Unwirksamkeitsgrundes der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien dem am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- und Zeitbestimmung, so tritt an deren Stelle das gesetzlich zulässige Maß . Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(5) Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Landau in der Pfalz.

Annweiler am Trifels, den _____ Annweiler am Trifels, den _____

_____ _____

Stadt Annweiler am Trifels **Trifels Natur GmbH**

Bürgermeister Benjamin Seyfried Geschäftsführer Harald Düx

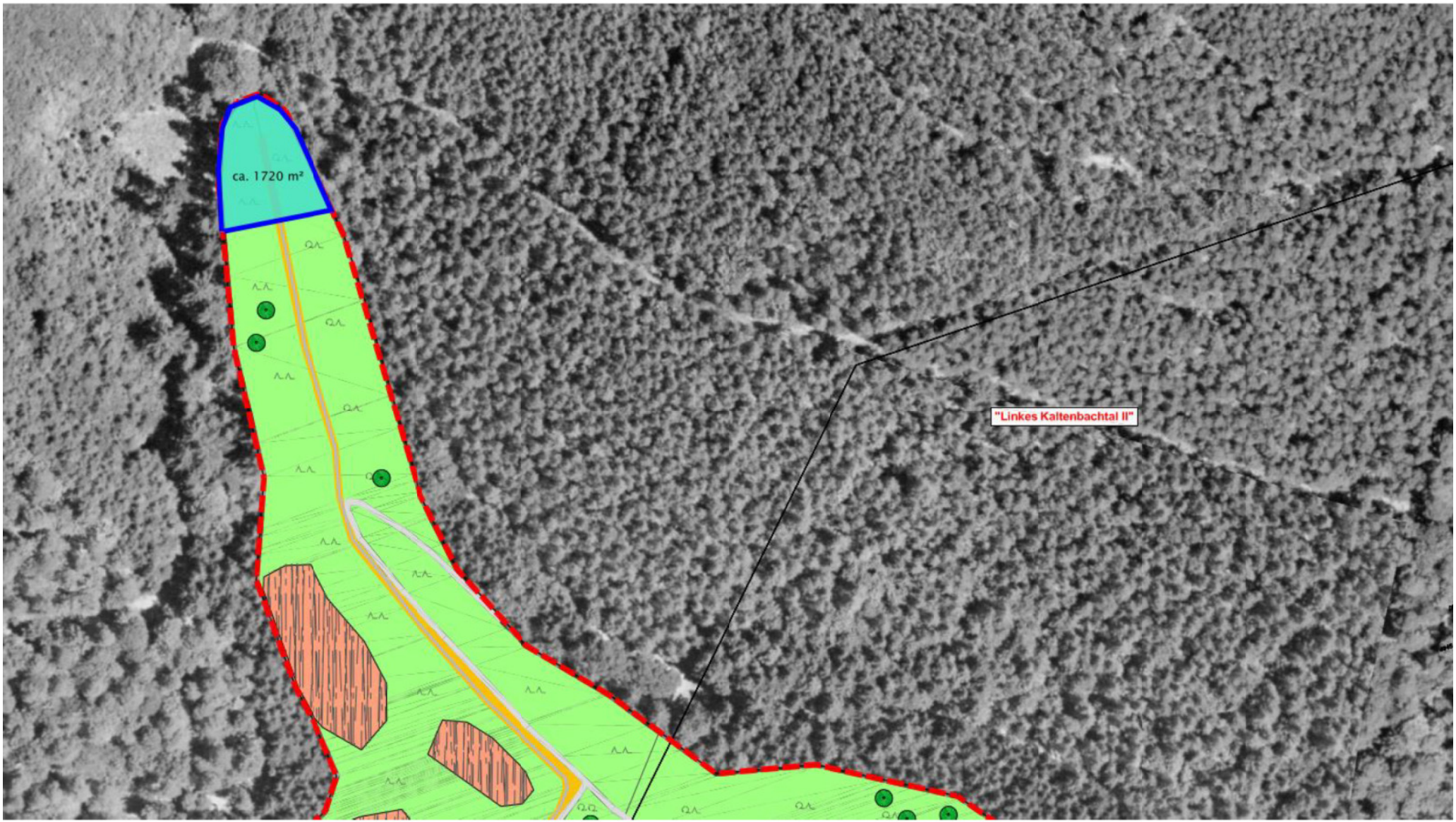
Anlagen:

Anlage 1.1: Ausgewiesene Kompensationsfläche

Anlage 1.2: Flächenpool Bürgerwald „Linkes Kaltenbachtal II“ (Bestand, Entwicklung, Pflege)

Anlage 1.3: Übersicht Flächenpool Bürgerwald

Anlage 1.4: Übersicht „Linkes Kaltenbachtal II“


ca. 1720 m²
"Linkes Kaltenbachtal II"

2.3 "Linkes Kaltenbach II"

"Linkes Kaltenbachtal II"					siehe Anlage 1.8
Gemeinde:	Annweiler	**Gemarkung:**	Annweiler	**Größe:**	ca. 4,1 ha
Zuständigkeit:	Forstrevier Bürgerwald	**Flurstück-Nr.:**	4944, 4945, 4946		
Bestand: (zur Bestandsdarstellung siehe auch Landespflegerisches Entwicklungskonzept zum Ökokonto im Pfälzerwald - MODUS CONSULT 2006)	Talbereich des Kaltenbachs, im Norden steile Hangflächen mit Nadel- bzw. Mischwald (überwiegend Stangenholz- bis Baumholzalter) und bewaldeten Felsbändern bzw. Einzelfelsen sowie tief eingeschnittenem Quellbach (Schlesierbrunnen, § 28-Biotop)				
Schutzgebiete/ geschützte Bereiche:	Naturpark "Pfälzerwald", Biosphärenreservat "Pfälzerwald – Vosges du Nord", FFH-Gebiet "Biosphärenreservat Pfälzerwald", § 28-Biotop (Quellbereich)				
Defizit:	hoher Nadelholzanteil, verschattete Felsbereiche und Fließgewässer			**Aufwertungspotenzial:**	mittel-hoch

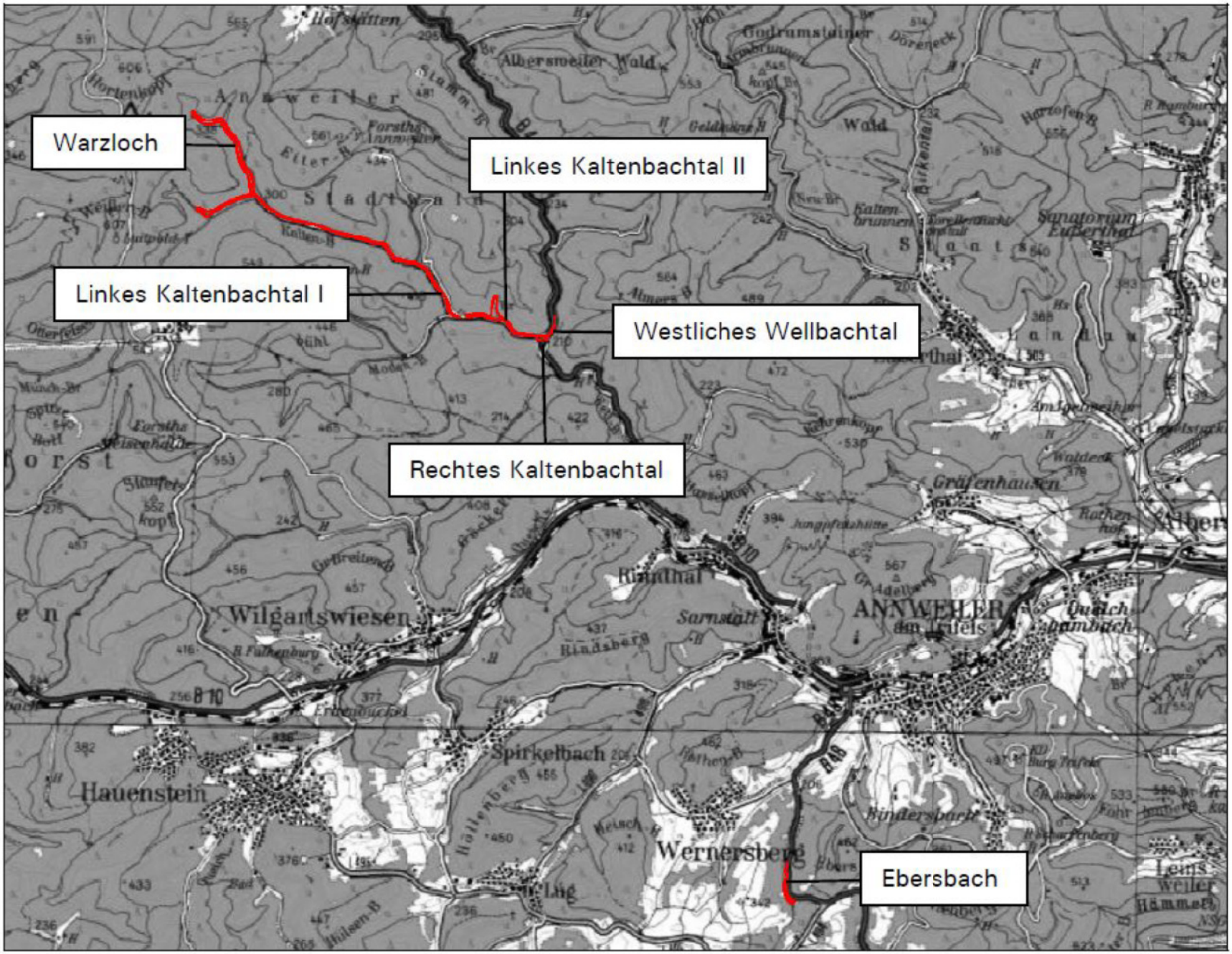
Maßnahmen	**Entwicklungsziel**
• Rodung der Gehölzbestände auf und vor Felsbereichen zur Erhöhung der Besonnung, ständige Entnahme aufkommender Gehölze; vor Rodung Untersuchung der Felsbereiche auf Vorkommen der gemeldeten FFH-Art Prächtiger Hautfarn (Trichomanes speciosum), bei Vorkommen der Art keine Rodungsmaßnahmen durchführen!	⇒ dauerhafte Offenhaltung der Felsbereiche
• Rodung vorhandener Gehölzbestände, vereinzelt vorhandene, standortheimische Gehölze können belassen werden, dauerhafte Offenhaltung durch ständige Entnahme aufkommender, nicht standortheimischer Gehölze	⇒ Schaffung eines offenen Bachtals durch Entwicklung von Saumvegetation trockener Standorte mit Einzelbäumen und offenen Felsbildungen
• Entnahme der vorhandenen Gehölze entlang des Quellbachs, vereinzelt stehende standortheimische Gehölze können belassen werden (z. B. Erle - Alnus glutinosa, Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Esche - Fraxinus excelsior), durch ständige Entnahme aufkommender Gehölze Entwicklung gehölzfreier Ersatzgesellschaften der Erlen-Eschen-Quellbach- und Quellsumpfwälder (Quellflur bzw. gewässerbegleitende Hochstaudenflur)	⇒ Offenlegung und dauerhafte Offenhaltung der Quellbereiche/Quellbäche
• im Bereich von wasserführenden Gräben unter Felsvorsprüngen Schaffung neuer Kolke durch Erdaushub bzw. Vertiefung der noch vorhandenen Kolke auf ca. 0,3-1,0 m Tiefe, bei Verlandungsgefahr Räumung erforderlich	⇒ Offenhaltung und dauerhafter Erhalt der Kolke unter Felsvorsprüngen
• neben o. g. Maßnahmen in allen Bereichen Schaffung von Kleinstrukturen als Tagesversteck für Feuersalamander (liegendes Totholz, Steine, Baumwurzeln) sowie Stillwasserzonen/ Kolke am Quellbach als Laich-/ Larvalhabitat des Feuersalamanders	⇒ Optimierung von Feuersalamander-Lebensräumen

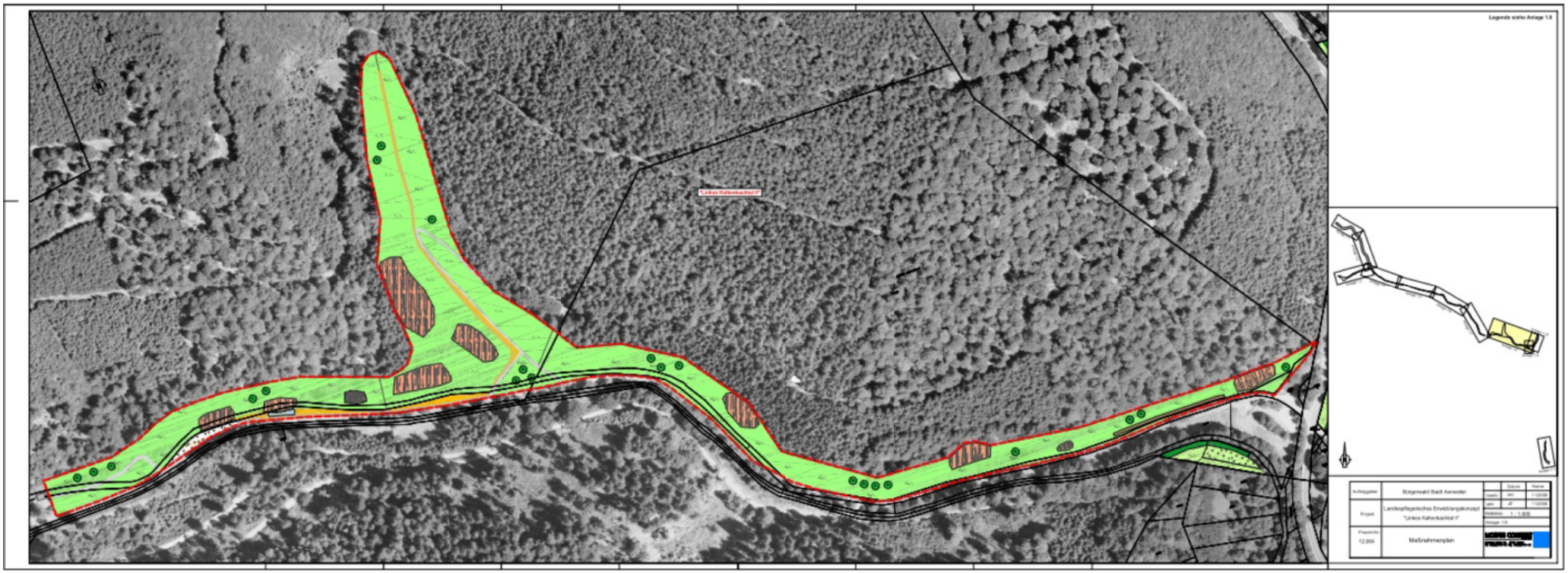
"Linkes Kaltenbachtal II"	siehe Anlage 1.8
Pflegemaßnahmen:	**Fließgewässer** Quellbach offen halten, aufkommende Gehölze entfernen **Saumvegetation mittlerer/trockenwarmer Standorte mit Einzelbäumen bzw. offenen Felsbildungen** aufkommende Gehölze entfernen zur dauerhaften Offenhaltung des Bachtals, vereinzelt aufkommende standortheimische Gehölze können belassen werden **Felsbereiche** aufkommende Gehölze entfernen **Kolke** fortlaufende Entwicklungskontrolle, bei Bedarf Räumung

Flächenbilanz

Flächengröße gesamt		**40.660** m²
davon		
Fläche ohne Aufwertungspotenzial (Wiese, Quellbach, Weg)		1.990 m²
Fläche mit Aufwertungspotenzial		38.670 m²
Biotoptyp	Bestand	Planung
• Laubwald (Buche/Pappel – Stangenholzalter)	790 m²	-
• Mischwald (Buche/Fichte/Kiefer – Stangenholzalter bis Altbestand) mit Einzelfelsen	23.560 m²	-
• Nadelwald (Fichte – Stangenholz- bis Baumholzalter) mit Einzelfelsen	14.320 m²	-
• Saumvegetation trockenwarmer Standorte mit offenen Felsbildungen und Einzelbäumen	-	37.320 m²
• Quellflur, gewässerbegleitende Hochstaudenflur	-	1.260 m²
• Kolke	-	90 m²

Abbildung 1: Übersicht Flächenpool Bürgerwald Stadt Annweiler




Legende siehe Anlage 1.0
Auftraggeber
Bürgerwald Stadt Kemnater
Projekt
Landespflegerisches Entwicklungskonzept
"Linkes Kaltenbachtal II"
Maßnahmenplan
Datum
Name
Anlage 1.0